

d) Die Wahl der Richter durch die Volksvertretungen als erste Etappe bedeutet zugleich die Vorbereitung der für 1965 vorgesehenen unmittelbaren Wahl durch die Bevölkerung.

4. *Sicherung einer Rechtsprechung, die Ausdruck der sozialistischen Gesetzlichkeit in ihrer Einheit von strikter Einhaltung und parteilicher Anwendung der Gesetze ist.*

Eine solche sozialistische Rechtsprechung beruht auf dem sozialistischen Bewußtsein aller Richter und Schöffen. Sie wird, gefordert:

a) durch die umfassende Kenntnis der ökonomischen und der Klassenkampfsituation im Wirkungsbereich der Richter und im ständigen und engen Kontakt mit den Massen;

b) durch die Beobachtung der neu entstehenden Gesetze und die Mitarbeit an ihrer Ausarbeitung, wobei es im besonderen darauf ankommt, den Inhalt der neuen Gesetze schon durch die Rechtsprechung vorzubereiten und die Erfahrungen bei der Anwendung schon vorhandener neuer Gesetze, wie der Eheverordnung oder des STEG, nutzbar zu machen;

c) durch die Verbesserung der Anleitung der unteren Gerichte durch die Rechtsprechung der übergeordneten Gerichte;

d) durch die Anwendung der jeweils besten Methoden für die Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung und deren ständige Überprüfung und Weiterentwicklung. Dabei bewährt sich zur Zeit am besten die Form der Komplexbrigaden.

5. Weiterentwicklung der Schöffendarbeit

Ausgestaltung der Schulung der Schöffen durch zusätzliche Lektionen, im besonderen über die neue Gesetzgebung; Heranziehung der Schöffen zur Diskussion der neuen Gesetze; jährliche Durchführung von Schöffen-Konferenzen in den Kreisen und Bezirken

ab 1959

Die organische Verbindung der Schöffenwahlen 1961 mit den Richterwahlen ist sicherzustellen.

6. Entwicklung einer sozialistischen Rechtsanwaltschaft

a) Ausarbeitung einer Disziplinarordnung, die die Rechte und Pflichten eines sozialistischen Rechtsanwalts festlegt.

b) Ausarbeitung einer neuen Gebührenordnung für Rechtsanwälte, die eine dem sozialistischen Staat entsprechende richtige Relation zwischen dem Einkommen der Rechtsanwälte und anderer Juristen herstellt.

c) Die Einzelanwälte sind davon zu überzeugen, daß die Rechtsanwaltskollegien die Form der sozialistischen Anwaltschaft darstellen.

d) Aufstellung eines Kaderplanes für die Rechtsanwaltschaft.

e) Die sozialistische Erziehung der Rechtsanwälte liegt in erster Linie bei der Vereinigung Demokratischer Juristen. Eine große Verantwortung bei der sozialistischen Erziehung haben die Vorstände der Kollegien und der beim Ministerium der Justiz bestehende Beirat für Rechtsanwälte. Unterstützt wird diese Erziehung durch jährlich stattfindende Lehrgänge für Rechtsanwälte auf der Justizschule Ettersburg.

ab 1959

III. Die Beziehungen zwischen Volksvertretung und Gericht

1. Die Behandlung der Fragen des Rechts muß ein regelmäßiger Bestandteil der Arbeit der Volksvertretungen werden. Es ist gemeinsam mit dem Ministerium des Innern zu erreichen, daß bereits im Jahre 1959 alle Kreis- und Bezirkstage sich auf seiner Sitzung mit den Fragen der Justiz beschäftigt haben:

alle Gemeindevertretungen bis Ende 1959, bis Ende 1960.

Das bedeutet zugleich eine konkrete Vorbereitung der Richterwahl. Zu den Berichterstattungen sind Schöffen und¹ Schiedsmänner zuzuziehen. Die Brigade zur Vorbereitung der Richterwahl wirkt auch in dieser Richtung mit. Dabei kommt es darauf an, die Form der Ressortberichte zu überwinden und die Darlegung der Arbeit der Justiz in die gesamtstaatlichen Aufgaben und in die politische Situation des Kreises oder des Bezirks einzubeziehen.

2. Die Richter sind dazu anzuhalten, mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den Räten und den Volksvertretungen, ständig zusammen zu arbeiten, im besonderen durch:

Mitarbeit in den Aktiven der ständigen Kommissionen, Information des Rates und der Volksvertretung über wichtige Feststellungen und Ereignisse im Kreis; Auftreten in Diskussionen vor der Volksvertretung.

Alle Angehörigen der Justizorgane und Rechtsanwälte, die Volksvertreter sind, sind anzuhalten, in ihrer Volksvertretung auf die Festigung der Kontakte zu den Justizorganen hinzuwirken.

IV. Politische Massenarbeit

1. Die politische Massenarbeit dient im allgemeinen der Festigung der Beziehungen der Bürger zur Justiz und zur Arbeiter-und-Bauern-Macht; sie festigt die sozialistische Gesetzlichkeit und entwickelt das sozialistische Bewußtsein und das Rechtsbewußtsein der Werktätigen.

2. Sie dient im besonderen der Durchsetzung der Hauptaufgaben: Aufbau des sozialistischen Rechts und des sozialistischen Gerichts.

3. Sie wird in zwei Hauptrichtungen durchgeführt:

a) In der Erläuterung gerichtlicher Tätigkeit und Klärung örtlicher Justizprobleme;

b) in der Form der Rechtspropaganda.

Die Erläuterung der gerichtlichen Tätigkeit und Klärung örtlicher Justizprobleme ist im besonderen mit den örtlichen Stellen — Parteiorganisationen, Betriebe, der Nationalen Front — abzustimmen und vorzubereiten. Die Rechtspropaganda muß in engem Zusammenhang mit der Arbeit der Kommissionen für die Schaffung der neuen Gesetze vor sich gehen. Schon vor der Fertigstellung der Gesetze sind bestimmte, allgemein interessierende Fragen zur Diskussion zu stellen. Die Rechtspropaganda ist weit zu planen und mit den anderen, für die politische Massenpropaganda verantwortlichen Stellen, im besonderen mit der Vereinigung Demokratischer Juristen, abzustimmen.

Für beide Arten der politischen Massenarbeit sind neue interessante Methoden zu entwickeln. Über den Kreis der Richter hinaus sind vor allem Notare, Schöffen und Schiedsmänner als Propagandisten zuzuziehen.

Erste Gedanken zur Einführung einer Praktikantenzeit

Von HEINZ SEIFERT, Kaderleiter im Ministerium der Justiz

Der Beschluß des V. Parteitags enthält die Forderung, „eine Vorbereitungszeit für junge juristische Kader in der Praxis einzuführen, um sie für den verantwortungsvollen Beruf eines sozialistischen Richters und Staatsanwalts vorzubereiten.“ Diese Forderung wird von jedem, der für die Heranbildung neuer Kader in der Justiz verantwortlich ist, von ganzem Herzen begrüßt werden. Damit wird auch für die juristischen Kader eine Ausbildungsmöglichkeit geschaffen, die bisher nur

für die Kader auf dem Gebiet der Technik und Wirtschaft gegeben war¹. Zwar haben das Ministerium der Justiz und der Generalstaatsanwalt — jeder in seinem Bereich — eine „Praktikantenzeit“ organisiert, die den Übergang in die Praxis erleichtert und die erste Kenntnis der Aufgaben des Richters und Staatsanwalts ver-

¹ Beschluß des Ministerrats über den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. 1954 S. 931).